

**Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am
26.02.2024**

- TOP 9: „Grundwassersituation im Kreis Mettmann“

Anfrage der Gruppe PIRATEN vom 29.12.2023

1. *Welche Grundwassermenge wird für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Kreis Mettmann benötigt und wie viel davon wird im Kreisgebiet gefördert?*

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Ausweisung und Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und die wasserrechtlichen Genehmigungen zur Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. In den Genehmigungen werden auch die jeweiligen maximalen Fördermengen festgelegt.

Der Untere Wasserbehörde (UWB) liegen keine vollständigen Daten zu den tatsächlich geförderten bzw. benötigten Grundwassermengen zur Bevölkerungsversorgung mit Trinkwasser im Kreisgebiet vor. Angaben hierzu könnten insbesondere die Versorger liefern, denn die Fördermengen der Wasserwerke allein oder die wasserrechtlich zugelassenen Höchstmengen erlauben noch keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Trinkwasserbedarf. So werden die genehmigten Höchstmengen häufig nicht ausgeschöpft und ein erheblicher Teil der Trinkwasserlieferung deckt z.B. gewerbliche Bedarfe. Teilweise wird das Kreisgebiet auch von Versorgern bzw. Wasserwerken beliefert, die außerhalb des Kreises Mettmann liegen (Stadtwerke Düsseldorf, RWW Mühlheim).

2. *Welche Großverbraucher haben eigene Wasserrechte in welcher Menge? Beziehen sie zudem Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz? Wenn ja, in welcher Menge?*

Im Wasserrecht gibt es keine Definition für den Begriff „Großverbraucher“, so dass teilweise die Größenordnung ab 50.000m³/a zugrunde gelegt wird. Die nachfolgende Tabelle listet die erteilten Erlaubnisse für gewerblich bzw. analog genutzte Brunnen mit Fördermengen über 3.000m³/a auf.

lfd. Nr.	Wasserrechtsinhaber Grundwasserförderung	Ort	Erlaubnis seit erteilt durch	Entnahmerecht >3.000m³/a
1	Gewerbe	Erkrath	'91-'19 UWB	401.000
2	Gewerbe	Haan	'89-'10 UWB	111.000
3	Sport / Freizeit	Haan	2001 UBW	30.000
4	Sport / Freizeit	Heiligenhaus	2016 UWB	80.000
5	Sport / Freizeit	Heiligenhaus	2016 UWB	3.650
6	Kommune	Hilden	1978 UWB	3.600
7	Kommune	Hilden	1984 UWB	20.000
8	Kommune	Hilden	1984 UWB	10.000
9	Kommune	Hilden	1988 UWB	13.300
10	Gewerbe	Hilden	1987 UWB	36.000
11	Gewerbe (GW-San.)	Hilden	1991 UWB	370.000
12	Gewerbe	Hilden	1991 UWB	40.000
13	Gewerbe	Hilden	1995 UWB	10.000
14	Gewerbe (GW-San.)	Hilden	1995 UWB	876.000
15	Sport / Freizeit	Hilden	1996 UWB	6.000
16	Gewerbe	Hilden	2004 UWB	3.600
17	Gewerbe (GW-San.)	Hilden	2007 UWB	70.000
18	Kommune (GW-San.)	Hilden	2008 UWB	1.720.000
19	Gewerbe	Hilden	2009 UWB	95.000
20	Gewerbe (GW-San.)	Hilden	2010 UWB	87.600
21	Gewerbe	Langenfeld	2011 UWB	100.000
22	Gewerbe	Langenfeld	2013 UWB	16.000
23	Gewerbe	Langenfeld	2013 UWB	15.000
24	Sport / Freizeit	Langenfeld	2014 UWB	5.000
25	Landwirtschaft	Langenfeld	2014 UWB	15.000
26	Sport / Freizeit	Mettmann	1992 UWB	10.000
27	Sport / Freizeit	Mettmann	1998 UWB	75.000
28	Kommune	Mettmann	1998 UWB	5.000
29	HoGa	Mettmann	'09, '20 UWB	62.850
30	Kommune	Monheim a.Rh.	2014 UWB	5.000
31	Kommune	Monheim a.Rh.	2023 UWB	3.120
32	Kommune	Monheim a.Rh.	2004 UWB	77.760
33	Kommune	Monheim a.Rh.	1998 UWB	63.000
34	Gewerbe	Monheim a.Rh.	1995 UWB	4.000.000
35	Sport / Freizeit	Ratingen	'99, '04 UWB	86.500
36	Sport / Freizeit	Ratingen	2016 UWB	80.000
37	Sport / Freizeit	Ratingen	2003 UWB	20.000
38	Landwirtschaft	Ratingen	2023 UWB	4.000
39	Gewerbe	Velbert	2023 Bez.Reg.	150.000
40	Sport / Freizeit	Velbert	2021 UWB	27.000
41	Gewerbe	Wülfrath	2005 UWB	11.000.000

Die genehmigten Förderhöchstmengen werden allerdings überwiegend nicht restlos ausgeschöpft, so dass die tatsächlichen jährlichen Mengen deutlich niedriger ausfallen. Darüber hinaus gibt es die bereits erwähnten Erlaubnisse der Bezirksregierung zu Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Nicht aufgeführt sind außerdem temporäre Entnahmen zur Bauwasserhaltung.

Der Unteren Wasserbehörde liegen keine Informationen darüber vor, in wie weit die aufgeführten Wasserrechtsinhaber zusätzlich Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz beziehen.

3. *Welche Mengen werden von Dritten entnommen, wie zum Beispiel von der Landwirtschaft? Werden diese Mengen über Entnahmezähler erfasst?*

Zum einen handelt es sich bei den Grundwasserentnahmen Dritter im Außenbereich um wasserrechtlich erlaubnispflichtige Benutzungen des Grundwassers (bei Mitversorgung von Mietern, Pächtern), zum anderen um erlaubnisfreie Benutzungen (Wasserhaushaltsgesetz § 46 Abs. 1: „für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, [...] soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind“).

Die UWB setzt in ihren Erlaubnisbescheiden die maximale Entnahmemenge fest und fordert als Nebenbestimmung, dass mittels Wassermengemesser monatlich die geförderte Wassermenge abzulesen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten ist. Hierbei sind die Monats- und Jahresmengen der UWB einmal jährlich in Form einer Liste unaufgefordert zu übersenden. Insgesamt wurden von der UWB 164 Erlaubnisse erteilt, die der Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken dienen.

Die genehmigungsfreien, nur zur Versorgung eines einzigen Haushaltes betriebenen privaten Trinkwasserbrunnen im Außenbereich, müssen lediglich beim Gesundheitsamt angezeigt werden. Eine Wassermengenerfassung erfolgt für die insgesamt 376 genehmigungsfreien Trinkwasserbrunnen nicht.

Die genehmigten Entnahmemengen liegen im Mittel bei jeweils 500m³/a (Trink- / Brauchwassernutzung), so dass die jährliche Gesamtfördermenge bei 164 Erlaubnissen bei rund 82.000m³ liegt. Bei einer Übertragung des Mittelwerts auch auf die genehmigungsfreien 376 Trinkwasserentnahmen ergibt sich dafür eine geschätzte jährliche Entnahmemenge

von 188.000m³ und in Summe aller Trinkwasserbrunnen eine Gesamtfördermenge von rund 270.000m³/a.

4. Werden die Entnahmemengen der privaten Trinkwasserbrunnen erfasst?

Die Fördermengen der lediglich angezeigten Brunnen werden nicht erfasst, bei den genehmigten durch die Erlaubnisinhaber in Betriebstagebüchern (monatlich / jährlich) verzeichnet und der UWB übermittelt.

Die privaten Grundwasserentnahmen ab 3.000m³/a sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mitzuteilen, da ab dieser Menge Wasserentnahmeentgelt an das Land zu entrichten ist. Dort liegen dann auch die tatsächlichen Jahresverbräuche vor.

5. Wie haben sich die Grundwasserstände in den letzten Jahren im Kreisgebiet verändert? Sind insbesondere im Einzugsbereich der Großabnehmer Veränderungen eingetreten?

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) überwacht die Entwicklung der Grundwasserstände über ein landesweites Messstellennetz (Monitoring). So zeigen die Grundwasserstände im Kreis Mettmann in den vergangenen zwei bis drei Jahren einen erneute Wiederanstieg nach eher niederschlagsarmen Jahren, insbesondere 2018. Besonders das extrem niederschlagsreiche Jahr 2023 hat zu einer hohen Grundwasserneubildungsrate und einem weiteren deutlichen Anstieg der Grundwasserstände geführt.

Ganz aktuell gibt es im Einzugsbereich eines Großabnehmers tatsächlich Hinweise, dass dieser möglicherweise die Leistungsgrenze des betroffenen Aquifers (grundwassererfüllter Teil eines Grundwasserleiters) zumindest erreicht hat. Davon sind allerdings weder die öffentliche Trinkwasserversorgung noch sonstige Entnahmen berührt, so dass mögliche Auswirkungen nach erster Einschätzung allein den Verursacher selbst betreffen würden.

6. Ist in allen Entnahmegebieten eine Grundwasserneubildung in ausreichendem Maße gesichert?

Die Grundwasserneubildung ist wesentlich abhängig von Art und Menge der Niederschläge. Das Jahr 2023 war das niederschlagsreichste Jahr seit Beginn der kontinuierlichen Wetteraufzeichnung 1881, gleichsam aber auch wieder ein Jahr mit überdurchschnittlich hohen Temperaturen. Der Temperaturanstieg führt aber auch zu einem Anstieg der Meerwasserverdunstung, was wiederum steigende Niederschlagshöhen der kommenden Jahresmittel erwarten lässt. Profitieren werden davon auch die Grundwasserkörper der deutschen Mittelgebirgsregionen, somit auch jene im Kreis Mettmann.

Die Untere Wasserbehörde geht auch zukünftig von ausreichenden Grundwasserneubildungsraten zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus. Dennoch können insbesondere die wenig ergiebige Aquifere (z.B. devonische Kluftgrundwasserleiter) an ihre Leistungsgrenzen stoßen, würden die Entnahmen ungebremst steigen. Aber auch die stark zunehmende private Grundwasserförderung zur Gartenbewässerung in einem ergiebigen, oberflächennahen Aquifer hat Grenzen. Seit 2018/2019 ist ein deutlicher Anstieg von Brunnen zur Garten-/Grünflächenbewässerung insbesondere im südlichen Kreisgebiet erkennbar. Der Nutzungsdruck auf das Grundwasserdargebot zur Kompensierung zunehmender Trockenheitsschäden in den oberflächennahen Böden steigt erkennbar. So bleibt die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch unter veränderten klimatischen Bedingungen die zentrale Aufgabe in der Bewirtschaftung der Grundwasserressourcen.